

Auszug aus dem Protokoll
der Sozialbehörde
vom 24. März 2021



Sozialbehörde
Schönenbergstrasse 4
Postfach
8820 Wädenswil

Richtlinien für die Bemessung der Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) (SKOS Kapitel C.6.7)

Ausgangslage

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die kantonale Gesetzgebung lassen bezüglich der Bemessung der Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU) einen gewissen Ermessensspielraum, insbesondere in Bezug auf den Anspruchskreis und die Abstufung der Zulagen, offen.

Es ist daher an den Gemeinden, Richtlinien für die Bemessung der Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU) festzulegen.

Die SKOS hat die Richtlinien auf den 1. Januar 2021 revidiert. Inhaltlich hat sich nichts geändert, jedoch wurde dieses Thema neu zugeordnet.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Gewährung der Integrationszulage (IZU)

Gestützt auf die SKOS-Richtlinien wird eine IZU nicht erwerbstätigen Personen gewährt, wenn die unterstützte Person gemessen an ihren persönlichen Ressourcen eine individuelle Anstrengung unternimmt, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und oder soziale Integration zu erhalten oder zu erhöhen.

2. Ermittlung der Integrationsleistung

Die IZU soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein. Zur Ermittlung der Integrationsleistung für die Bemessung der IZU ist von der effektiv geleisteten Integrationsleistung auszugehen. Es ist jeweils auf die monatlichen Abrechnungen bzw. den Leistungsnachweis (Lehrplan u.ä.) abzustellen.

3. Höhe der Integrationszulage (IZU)

Massgebend für die Bemessung der IZU ist die Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zur Anwendung der SKOS-Richtlinien.

Die IZU beträgt maximal CHF 300.00 pro Monat. Sie wird entsprechend dem Tätigkeitsumfang reduziert. Im Minimum wird sie auf CHF 100.00 pro Monat festgesetzt (Ausnahme: Taglohn).

Für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr kommt die Hälfte der IZU zur Anwendung.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt eine IZU oder einen Einkommensfreibetrag (EFB), so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft CHF 850.00 pro Haushalt und Monat.

Berechnung aufgrund der geleisteten Stunden pro Monat

(1 Monat hat durchschnittlich 21,7 Arbeitstage)

Anzahl geleistete Stunden pro Monat	Pensum in %	Höhe Integrationszulage (IZU)	
		Erwachsene	Jugendliche und junge Erwachsene
ab 173	100	CHF 300	CHF 150
58 - 172	34 – 99	%-Anteil von CHF 300 *	%-Anteil von CHF 150 *
weniger als 58	weniger als 34	CHF 100	CHF 50

* Berechnung der Integrationszulage: $CHF\ 300\ bzw.\ CHF\ 150 / 173 \times\ Anzahl\ Stunden\ oder\ CHF\ 300\ bzw.\ CHF\ 150 / 100 \times\ Pensum\ in\ \%$

Berechnung aufgrund der (durchschnittlich) geleisteten Stunden pro Woche

Anzahl geleistete Stunden pro Woche	Pensum in %	Höhe Integrationszulage (IZU)	
		Erwachsene	Jugendliche und junge Erwachsene
ab 40	100	CHF 300	CHF 150
14 - 39	34 – 99	%-Anteil von CHF 300 *	%-Anteil von CHF 150 *
weniger als 14	weniger als 34	CHF 100	CHF 50

* Berechnung der Integrationszulage: $CHF\ 300\ bzw.\ CHF\ 150 / 40 \times\ Anzahl\ Wochenstunden\ oder\ CHF\ 300\ bzw.\ CHF\ 150 / 100 \times\ Pensum\ in\ \%$

Bei Leistungen mit unregelmässigem Umfang ist (zur Vereinfachung), wenn immer möglich, von einer durchschnittlichen Anzahl geleisteter Stunden auszugehen.

Spezialregelungen

Taglohn

Das Einkommen für stunden- und tageweise Beschäftigung wird vollumfänglich in der Bedarfsrechnung angerechnet. Die IZU bemisst sich nach der Anzahl geleisteter Stunden. Sofern die IZU aufgrund der geleisteten Stunden tiefer ist als das Minimum der IZU von CHF 100.00 bzw. CHF 50.00 für junge Erwachsene, wird sie für arbeitsfähige Personen nicht auf dieses Niveau angehoben.

Die Anhebung der IZU auf das minimale Niveau erfolgt lediglich dann, wenn eine Person arbeitsunfähig ist und trotzdem zum Erhalt der Tagesstruktur im Taglohn arbeitet.

4. Leistungen, welche mit einer IZU honoriert werden

Über die IZU sollen folgende Leistungen honoriert und gefördert werden:

- Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikationsprogrammen und -massnahmen (inkl. arbeitsmarktliche Massnahmen gemäss AVIG und Eingliederungsmassnahmen der IV) sowie an Programmen/Projekten zur sozialen Integration
- Arbeit an geschützten Arbeitsplätzen (zum Beispiel Teillohn, stunden- und tageweise Beschäftigung)
- Teilnahme an Motivationsseminaren, Schnupperlehren, berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Massnahmen
- Absolvieren von Praktika oder Ausbildungen, inkl. Attest- und Berufsausbildungen (ein allfälliges Einkommen wird vollumfänglich angerechnet)
- Schulbesuch (Mittelschule, 10. Schuljahr, Schulabschluss nachholen usw.)

- Freiwilligenarbeit im Rahmen von selbst oder durch Institutionen organisierten überprüf-
baren Tätigkeiten, welche die soziale oder berufliche Integration fördern oder erhalten

Sofern aufgrund einer anderen Situation nicht bereits eine Integrationszulage gewährt worden ist, wird in folgenden Situationen jeweils das Minimum von CHF 100.00 bzw. für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr CHF 50.00 pro Monat gewährt:

- Personen, welche erwerbslos sind, begleitet durchs RAV oder eine andere Stellenvermittlung eine Anstellung suchen und den Nachweis regelmässiger Stellensuche in ausreichender Qualität erbringen
- Personen, welche sich um die Aufnahme in ein Integrationsprogramm bemühen, es mangels Platz jedoch noch nicht antreten können
- Personen, welche an Intensivkursen oder Weiterbildungen teilnehmen
- Selbständigerwerbende, welchen kein EFB gewährt wird
- Personen, welche im Rahmen des Hilfsplanes mit externen Stellen (IIZ, IV-Stelle, Schuldenberatung, Jugend- und Familienberatung usw.) nachweislich kooperieren

Die IZU wird nur dann gewährt, wenn mindestens eine der erwähnten Leistungen erbracht wird. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird sie nicht mehr ausgerichtet.

Bei einer Leistung mit IZU und parallel vorhandener Teilzeiterwerbstätigkeit sind IZU und EFB für eine Person kumulierbar. Damit eine unverhältnismässige Bevorzugung von kleinen Pensen verhindert wird, wird, solange die beiden Tätigkeiten zusammen weniger als 14 Wochenstunden betragen, nur die IZU und kein EFB gewährt.

5. Integrationszulage (IZU) bei Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich attestierter mehr als ein Monat dauernder Einsatz- bzw. Arbeitsunfähigkeit wird die Ausrichtung der IZU eingestellt.

6. Kürzung / Verrechnung der Integrationszulage (IZU)

Bei Anspruch auf eine IZU kann die IZU analog anderer Sanktionen (lit. F.2 der SKOS-Richtlinien) nur schriftlich mit vorgängiger Verwarnung mittels anfechtbarem Entscheid gekürzt oder verrechnet werden.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Mai 2021 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt für alle zu entscheidenden Unterstützungsfälle anwendbar (bisherige Fälle, neue Fälle, pendente Einsprachen).

Sie ersetzen die Richtlinien der Sozialbehörde für die Bemessung der Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige vom 27. Januar 2016.

Stadt Wädenswil



Markus Morger
Sekretär der Sozialbehörde

